



# GEMEINDE PÖRSCHACH AM WÖRTHER SEE

A-9210 Pörschach am Wörther See, Hauptstraße 153

pol. Bezirk: Klagenfurt-Land

Tel.: 042 72 / 2810; e-mail: [poertschach@ktn.gde.at](mailto:poertschach@ktn.gde.at)

[www.poertschach.gv.at](http://www.poertschach.gv.at)

## VERORDNUNG

**des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See  
vom 20. September 2023 Zahl: 010-1/2023-1, mit der die Entschädigung der Mitglieder  
des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse  
(Sitzungsgeldverordnung)**

Gemäß § 29 Abs. 2 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung - K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 104/2022, geregelt wird.

### § 1

#### **Sitzungsgeld**

- (1) Den Mitgliedern des Gemeinderates, des Gemeindevorstandes und der Ausschüsse der Gemeinde Pörschach am Wörther See gebührt, soweit sie nicht Anspruch auf einen Bezug nach § 29 Abs. 4 bis 6 K-AGO oder als Bürgermeister haben, für jede Sitzung, an der sie als Mitglied (Ersatzmitglied) teilgenommen haben, ein Sitzungsgeld.
- (2) Wird ein Mitglied des Gemeinderates an einem Sitzungstag in ein und derselben Sitzung durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Ersatzmitglieder des Gemeinderates – bei Ausschusssitzungen auch durch ein oder in zeitlicher Abfolge mehrere Mitglieder des Gemeinderates – vertreten, so gebührt das Sitzungsgeld nur für ein einziges an der Sitzung teilnehmendes Mitglied (Ersatzmitglied). Die Aufteilung hat durch die in Betracht kommende Gemeinderatspartei zu erfolgen.

### § 2

#### **Höhe des Sitzungsgeldes**

Das Sitzungsgeld wird pro Sitzung mit € 120,- festgesetzt.

### § 3

#### **Sitzungsgeld für den Obmann eines Ausschusses**

Dem Obmann eines Ausschusses gebührt für jene Ausschusssitzung, bei dem er den Vorsitz führt, das gemäß § 2 dieser Verordnung festgesetzte Sitzungsgeld im doppelten Ausmaß. Diese Bestimmung gilt selbst dann, wenn der Obmann mehrere Funktionen als Obmann ausübt.

### § 4

#### **Bezug für Mitglieder des Gemeindevorstandes**

Den Mitgliedern (Ersatzmitgliedern) des Gemeindevorstandes gebührt das für Mitglieder des Gemeinderates festgelegte Sitzungsgeld für jede Sitzung des Gemeindevorstandes, an der sie als Mitglied oder Ersatzmitglied teilgenommen haben, im doppelten Ausmaß.

### § 5

#### **Inkrafttreten**

- (1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Freigabe zur Abfrage im Internet in Kraft.

- (2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Pörschach am Wörther See vom 12. Juli 2017, Zahl 010-1/2017-1 außer Kraft.

**§ 6**  
**Sprachliche Gleichbehandlung**

Die in dieser Verordnung verwendeten personenbezogenen Ausdrücke betreffen, soweit dies inhaltlich in Betracht kommt und nicht ausdrücklich anderes bestimmt ist, alle Geschlechter gleichermaßen.

Die Bürgermeisterin

Mag. Silvia Häusl-Benz